

Hausordnung

1. Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Mieter dieses Hauses, einschließlich der mit diesen zusammenwohnenden Familienangehörigen, weiters für die sonst von ihnen in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen sowie Besucher.

2. Alle behördlichen Vorschriften (insbesondere solche der Orts-, Bau- oder Feuerpolizei, der Sanitätsbehörde usw.) sind von den Mietern auch dann einzuhalten, wenn hierüber im Mietvertrag und der Hausordnung keine Regelungen getroffen werden. **Der Mieter ist für die rechtzeitige polizeiliche An- und Abmeldung seiner Person und seiner Mitbewohner verantwortlich.** Meldezettel sind ausschließlich dem Vermieter oder dessen Verwalter vorzulegen.

3. Jedes die übrigen Bewohner des Hauses störende oder diesen nicht zumutbare Verhalten ist zu unterlassen; insbesondere ist das Lärmen, Singen und Musizieren außerhalb der Mieträume grundsätzlich untersagt. Auch innerhalb der Mieträume haben Mieter darauf zu achten, dass die übrigen Hausbewohner durch Geräusche nicht gestört werden. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonbandgeräte etc. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. **Von 22 Uhr bis 6 Uhr früh, sowie während der Mittagsstunden von 12 Uhr bis 14 Uhr ist unbedingt Ruhe zu halten.**

4. Zu unterlassen sind weiters Gefährdungen oder Belästigungen von Mitbewohnern, Passanten etc. durch Staubentwicklung, Ausschütten, Ausgießen oder sonstiges Verbreiten von Flüssigkeiten, übelriechenden oder gesundheitsschädlichen Substanzen usw.

5. Das Klopfen von Teppichen, Kleidern, Möbelstücken etc. darf nur an dem dafür bestimmten Ort und an den Tagen Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr, sowie Samstag von 8 bis 12 Uhr (ausgenommen Feiertage) erfolgen.

6. Beschädigungen und Verunreinigungen des Hauses, der Hof- und Gartenflächen und des Gehsteiges sind zu unterlassen.

Für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen bei von ihm veranlassten Reparatur- oder sonstigen Arbeiten, Lieferungen etc., sowie durch in seiner Obhut befindliche Tiere hat der Mieter aufzukommen.

7. Abfälle dürfen nicht in Klosettmuscheln oder sonstige Abflüsse geworfen werden; sie sind vielmehr in den dafür bestimmten Müllgefäßen zu entsorgen. Sperrmüll, Gerümpel, Bauschutt etc. dürfen weder in den Müllgefäßen noch sonst im Haus oder auf dem Grundstück abgelagert werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Abfallbeseitigung sind einzuhalten.

Falls für Glas-, Metall- und Papiermüll keine hauseigenen Abfallbehälter vorgesehen sind, ist dieser an den hierfür eingerichteten Sammelstellen der Gemeinde zu entsorgen.

Andernfalls wird der Müllplatz seitens der Hausverwaltung gesäubert, die dadurch entstehen Kosten werden den Mietern angelastet. Der Müllplatz ist generell sauber zu halten!!!

8. Feste Brennstoffe dürfen nur in mitvermieteten Kellerabteilen gelagert und nur dort oder an den sonst dafür bestimmten Orten zerkleinert werden. Im Übrigen ist die Lagerung leicht entzündbarer oder gesundheitsgefährdender Stoffe wie Treib- und Explosivstoffe u. ä. inner- und außerhalb der Mieträume ausnahmslos untersagt.

9. Auf dem Dachboden, in den Keller- und ähnlichen Räumen ist das Rauchen und Hantieren mit offenen Flammen untersagt.

10. Das Aufstellen und Lagern von Fahrnissen jeglicher Art außerhalb des Mietgegenstandes, sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln wie Fahr- und Krafträder, Autos, Autoanhänger, Kinderwagen usw. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das Wäschetrocknen an den Fenstern und auf dem Gang ist untersagt.

11. Das Anbringen von Außenantennen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter und hat fachmännisch zu erfolgen. Das Anbringen von Schildern, Kästen usw., außerhalb der Mieträume darf nur mit Genehmigung des Vermieters und nach dessen Anweisung unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften erfolgen.

12. Zur Vermeidung witterungsbedingter Schäden ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen und Fenster sowohl innerhalb des Mietgegenstandes als auch in den übrigen Teilen des Hauses bei Wind, Regen, Schnee und Frost ordnungsgemäß geschlossen bleiben. Die Mieträume sind ordnungsgemäß zu lüften und zu heizen; die Wasserleitungen sind bei Unterbrechungen der Versorgung oder längerer Abwesenheit (> 72 Std.) der Benutzer abzusperren.

Balkone und ähnliche zum Mietgegenstand gehörende Flächen sind von Schnee und sonstigen außergewöhnlichen Belastungen zu befreien.

13. Zur Vermeidung von Funktionsstörungen der Zentralheizung ist bei der Lüftung von Räumen darauf zu achten, dass keine Unterkühlung der Räume eintritt.

14. Der Verbrauch von Lichtstrom, Kraftstrom, Gas und Wasser in gemeinschaftlich benutzten Gebäuden muss sparsamst erfolgen.

15. Das Halten von Hunden und Katzen ist nur mit Bewilligung des Vermieters gestattet. Hunde sind im Hausflur und Garten an der Leine zu führen.

16. Der Verlust von Schlüsseln oder die Neuanfertigung ist dem Hausverwalter zu melden. Bei Lösung des Mietverhältnisses sind sämtliche Schlüssel, auch Doppelschlüssel, auszufolgen.

17. Jeder Mieter wird angehalten die Hauseingangstür ständig verschlossen zu halten.

Ihre Hausverwaltung